
MITTEILUNG AN DIE AHV-AUSGLEICHSKASSEN UND EL-DURCHFÜHRUNGSSTELLEN NR. 160

7. Dezember 2004

Verfahren ‚Frankieren Post‘ ab 1.1.2005

➤ Neuregelung beim Postversand der Gemeindezweigstellen

Das Verfahren ‚Frankieren Post‘ hat im Bereich des Postversands bei den Gemeindezweigstellen eine neue Regelung vorgesehen. Geplant war der Postversand mittels vorfrankierter Umschläge.

Anlässlich der Mitgliederversammlung der kantonalen Ausgleichskassen vom 25. November 2004 wurde über eine Alternativlösung diskutiert und folgende Neuregelung akzeptiert.

Analog zu den übertragenen Aufgaben werden die Versände der Gemeindezweigstellen alle zwei Jahre in den Monaten April bis Juni gezählt. Die kantonalen Ausgleichskassen melden dem BSV den Gesamtbetrag der Erhebung. Der auf ein Jahr aufgerechnete Betrag wird den kantonalen Ausgleichskassen jeweils im August angewiesen. Er dient ebenfalls als Basis für die Jahre ohne Erhebung. Wie bei den übertragenen Aufgaben wird auch hier im Jahr 2006 offiziell mit der Erhebung begonnen.

Im Sinne einer Übergangslösung bieten wir an, die Erhebungsdaten des Jahres 2004 für die Rückvergütung der Frankaturkosten 2005 zu verwenden. Wünscht hingegen eine Ausgleichskasse eine Briefpostzählung im Jahre 2005, kann sie diese selbstverständlich durchführen. Die Erhebungsdaten müssten analog Rz 8013 KSPF **bis spätestens im Juli 2005** in den im Intranet zur Verfügung gestellten Erhebungsformularen übertragen werden.

Abschliessend machen wir darauf aufmerksam, dass das Kapitel 6.3 ‚Postversand der Gemeindezweigstellen‘ und weitere spezifische Randziffern im Hinblick auf oben erwähnte Regelung im Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren (KSPF) neu verfasst werden. Aus drucktechnischen Gründen werden wir diese jedoch nur in der elektronischen Version (mit Gültigkeitsdatum ab 1.1.2005) berücksichtigen können.

In der Beilage übermitteln wir die entsprechenden Änderungen in den Randziffern.

**Kreisschreiben
über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen
Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF)**

Beiblatt zur AHV-Mitteilung Nr. 160

➤ **Neuregelung beim Postversand der Gemeindezweigstellen**

Folgende Änderungen im Kreisschreiben KSPF gelten ab 1.1.2005

6.3 Postversand der Gemeindezweigstellen

- 6013 (neu) Die kantonalen Ausgleichskassen sind für die Durchführung der periodischen Erhebung bei ihren Gemeindezweigstellen verantwortlich.
- 6014 (neu) Der Erhebungszeitraum umfasst die Monate April bis Juni. Die Erhebung erfolgt alle zwei Jahre und beginnt im Jahre 2006 (siehe auch Rz 8009ff).
- 6015 (neu) Jede kantonale Ausgleichskasse erstellt eine Gesamterhebung von den ihr gemeldeten Briefpostzählungsdaten der Gemeindezweigstellen und meldet den Gesamtbeitrag bis spätestens **Ende Juli** des jeweiligen Erhebungsjahres mittels des im Intranet zur Verfügung gestellten Erhebungsformulars (Anhang 4). Die Formulare werden unter der Rubrik ‚Gesicherte Anwendungen‘ für jede einzelne kantonale Ausgleichskasse zur Verfügung gestellt.

8.2 Gemeindezweigstellen

- 8006 (neu) Das Resultat der Gesamterhebung (vgl. Rz 6015) dient der Ermittlung des Rückvergütungsbetrags der Frankaturkosten zuhanden der kantonalen Ausgleichskasse.
- 8007 (neu) Die kantonale Ausgleichskasse erhält die entsprechende Anweisung jeweils im August. In Jahren ohne Erhebung bildet die Erhebung des Vorjahres die Basis für die Anweisung.

Anhang 4 (Seiten 31 und 32)

Anstelle des Merkblattes zur Maschinenfrankierung wird das Muster eines Erhebungsformulars für die Gemeindezweigstellen publiziert.